

Vergaberichtlinie der Gemeinde Hoppegarten für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Gemeinde Hoppegarten
(vom 06. Dezember 2004)

Präambel

Diese Vergaberichtlinie soll die Verfahrensweisen der Verwaltung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) und der Vergabevorschriften VOL/A und VOB/A regeln.

1. Allgemeines

1.1 Der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist zu beachten. Gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung hat der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorzugehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 25a Gemeindehaushaltsverordnung GemHV).

1.2 Bei einer Vergabe von Aufträgen sind die:

- a) Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) bzw.
- b) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A),

in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1.3 Vergabestellen im Sinne der VOL/A bzw. VOB/A ist die Gemeinde Hoppegarten. Die Entscheidung über die Vergabe des Auftrages treffen die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Fachämter.

1.4 Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen die mit Hilfe von Bundes-, Landes-, oder Kreismitteln durchgeführt werden gelten zusätzlich die Bedingungen des Bewilligungsbescheides oder „Nebenbestimmungen“.

2. Vergabeverfahren

2.1 Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Verdingungsordnungen und den nachstehenden Regelungen.

2.2 Zur Verwaltungsvereinfachung bzw. Vermeidung eines ungerechtfertigten Verwaltungsaufwandes können die Vergabestellen:

- a) Aufträge nach VOL/A mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 5.000 Euro und Aufträge nach VOB/A mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 10.000 Euro in der Regel freihändig vergeben.
In diesen Fällen sind Preisüberprüfungen anhand vergleichbarer Angebote aus mündlichen Preisanfragen bei Wettbewerbern, aus Katalogabfragen oder ähnlichem, wel-

che aktenkundig zu machen sind, vorzunehmen.

Bei Aufträgen nach VOL/A bis zu 2.500 und VOB/A bis zu 5.000 Euro kann darauf verzichtet werden das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen.

- b) Aufträge nach VOL/A mit einem geschätzten Auftragswert über 5.000 und bis zu 10.000 Euro und Aufträge nach VOB/A mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 und bis zu 25.000 Euro in der Regel freihändig vergeben. In diesen Fällen sind Preisüberprüfungen anhand von mindestens vier vergleichbaren Angeboten oder aus mündlichen Preisanfragen bei Wettbewerbern, aus Katalogabfragen oder ähnlichem, welche aktenkundig zu machen sind, vorzunehmen.
- c) Aufträge nach VOL/A mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 und bis zu 25.000 Euro und Aufträge nach VOB/A mit einem geschätzten Auftragswert über 25.000 und bis zu 50.000 Euro in der Regel auch noch freihändig vergeben. In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten aus schriftlichen Preisanfragen bei Wettbewerbern vorzunehmen.
- d) Aufträge nach VOL/A mit einem geschätzten Auftragswert über 25.000 und bis zu 50.000 Euro und Aufträge nach VOB/A mit einem geschätzten Auftragswert über 50.000 und bis zu 100.000 Euro im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung vergeben. Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des Auftrages und nach dem am Markt vorhandenem Bieterkreis. Es sollen i. d. R. fünf Angebote angefordert werden.

Die jeweiligen Angebote sollen im Wettbewerb eingeholt werden. Unter den Bewerbern ist regelmäßig zu wechseln. Unternehmen aus der Gemeinde Hoppegarten sind in angemessenem Umfang zu beteiligen.

2.3 Aufträge nach VOL/A mit einem geschätzten Auftragswert über 50.000 und Aufträge nach VOB/A über 100.000 Euro sollen in der Regel aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

3. Ausschreibung

3.1 Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Verdingungsordnungen und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen zu erarbeiten.

3.2 Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuscheiden, eine geeignete Losbildung ist zu prüfen. Einer Vergabe in Losen sollte der Vorrang eingeräumt werden, sofern dies nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit widerspricht.

3.3 Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuscheiden, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ergebnis.

3.4 Änderungsvorschläge und Nebenangebote dürfen nur zugelassen werden wenn auf die Möglichkeit zur Abgabe derselben in der Ausschreibung hingewiesen worden ist.

3.5 Die Bekanntgabe einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt im „Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg“. Ein Hinweis hierauf soll in der Regel im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten“ veröffentlicht werden.

4. Angebotseinholung

4.1 Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung abgeschlossen ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Bei Freihändiger Vergabe müssen diese Voraussetzungen vor Auftragserteilung gegeben sein. Bei Zweifeln über die Sicherstellung ist die Zustimmung des Kämmersers einzuholen.

4.2 Für den Nachweis der Eignung eines Bieters sind von diesem, bei einem geschätzten Auftragswert nach VOL/A ab 25.000 und bei VOB/A ab 50.000 Euro, gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen (nicht älter als 6 Monate) der/ des zuständigen:

- ⇒ Gemeindekasse
- ⇒ Finanzamtes
- ⇒ Krankenkasse
- ⇒ Berufsgenossenschaft

abzufordern.

5. Behandlung der Angebote

5.1 Die Angebote sind unter Beachtung der Vorschriften der Verdingungsordnungen entgegen zu nehmen, aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.

5.2 Der für die Vergabe zuständige Amtsleiter bzw. in den Fällen seiner Zuständigkeit der Bürgermeister bestimmt den Verhandlungsleiter und einen weiteren Mitarbeiter der Verwaltung, die den Eröffnungstermin wahrnehmen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß den Vorschriften der Verdingungsordnungen.

5.3 Die Angebote und ihre Anlagen sind nach Öffnung zu kennzeichnen (Sternstempel). Über die bekannt gewordenen Inhalte ist Stillschweigen zu wahren.

5.4 Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro können von den Amtsleitern vergeben werden sofern sich nicht der Bürgermeister eine Entscheidung vorbehalten hat. Im Übrigen sind die Festlegungen aus der Hauptsatzung maßgebend.

6. Schlussbestimmung

Die Vergaberichtlinie tritt am 01. Februar 2005 in Kraft.

Hoppegarten, den 12. Januar 2005

Klaus Ahrens
Bürgermeister